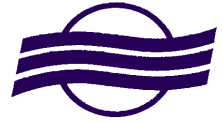


VERBANDSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES KREMMEN



Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kremmen hat in ihrer Sitzung am 28. Januar 2019 folgende Verbandssatzung des Zweckverbandes Kremmen beschlossen, die auf nachstehende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

- §§ 13, 18 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22]);
- § 28 Absatz 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18 [Nr. 37]).

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Verbandsmitglieder
§ 2	Name und Sitz
§ 3	Verbandsaufgaben
§ 4	Verbandsversammlung
§ 5	Verbandsleitung
§ 6	Wirtschaftsprüfung
§ 7	Deckung des Finanzbedarfs
§ 8	Bekanntmachungen
§ 9	Inkrafttreten

§ 1 Verbandsmitglieder

Die Gemeinde Oberkrämer mit den Ortsteilen Neu-Vehlefan, Schwante und Vehlefan und die Stadt Kremmen mit den Ortsteilen Beetz, Flatow, Groß-Ziethen, Hohenbruch, Kremmen, Sommerfeld und Staffelde sind Mitglied des Zweckverbandes.

Die Gemeinde Oberkrämer und die Stadt Kremmen entsenden in die Verbandsversammlung jeweils drei Vertreter. Die Gemeinde Oberkrämer und die Stadt Kremmen haben jeweils eine Stimme.



§ 2 Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen:

„Zweckverband Kremmen“.

(2) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel. Es ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 35 mm. Die Beschriftung lautet: „Zweckverband Kremmen Landkreis Oberhavel“ und ist in Kapitalschrift in waagerechten Zeilen untereinander angeordnet.

(3) Der Sitz des Zweckverbandes ist in 16766 Kremmen.

§ 3 Verbandsaufgaben

(1) Aufgabe des Zweckverbandes ist es, im Gebiet der Gemeinde Oberkrämer für die Ortsteile Neu-Vehlefan, Schwante und Vehlefan sowie der Stadt Kremmen für die Ortsteile Beetz, Flatow, Groß-Ziethen, Hohenbruch, Kremmen, Sommerfeld und Stafelde, die öffentliche Wasserversorgung zu sichern sowie das anfallende Schmutzwasser schadlos zu sammeln, abzuleiten, zu behandeln und zu entsorgen.

(2) Der Zweckverband plant, errichtet, betreibt, erhält und erneuert die dafür erforderlichen öffentlichen Anlagen.

(3) Der Zweckverband ist berechtigt, Schmutzwasser, welches außerhalb des Verbandsgebietes anfällt, abzunehmen, wenn daraus technische oder wirtschaftliche Vorteile entstehen.

(4) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 4 Verbandsversammlung

(1) Über die gesetzlichen Aufgaben hinaus entscheidet die Verbandsversammlung:

- a. über Geschäfte über Vermögensgegenstände des Zweckverbandes, sofern der Wert 10.000 € nicht unterschreitet;
- b. auf Vorschlag des Vorstandsvorstehers oder der Vorstandsvorsteherin (Verbandsleitung) über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab der Entgeltgruppe 13.

(2) Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt in schriftlicher Form unter Angabe

- a. des Datums, des Ortes und der Zeit der Versammlung
- b. der vorgesehenen Tagesordnung



an jedes Verbandsmitglied. Der Ladung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Einberufungsfrist beträgt sieben Tage. In Eilfällen kann eine kürzere Einberufungsfrist vorgesehen werden. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist hinzuweisen, und die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

- (3) Die Tagesordnungen zu Sitzungen der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Zeit und Ort der jeweiligen Sitzungen gemäß § 8 Absatz 4 öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an den öffentlichen Verbandsversammlungen teilzunehmen.
- (5) Für folgende Gruppen von Angelegenheiten wird grundsätzlich die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
 - a. Personal- und Disziplinarangelegenheiten;
 - b. Grundstücksgeschäfte;
 - c. Aushandlung von Verträgen mit Dritten;
 - d. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner;
 - e. Prozessangelegenheiten und Vergleiche.

§ 5 Verbandsleitung

Die Verbandsleitung führt die Geschäfte des Zweckverbandes und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Soweit ihr nicht gesetzlich oder auf Grund dieser Satzung Aufgaben zugewiesen sind, ist sie zuständig für:

- a. die Geschäfte, die nach § 4 Absatz 1 nicht der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, soweit sich nicht die Verbandsversammlung im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten hat;
- b. die Durchführung und die Entscheidungen in Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge auf der Grundlage der vergaberechtlichen Vorschriften (z.B. GWB, VgV, UVgO, VOB und VOL).

§ 6 Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung sowie für das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 7 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt, wobei für die Gemeinde Oberkrämer nur die Einwohnerzahlen der Ortsteile Vehlefan, Neu-Vehlefan und Schwante in Ansatz zu bringen sind. Maßgeblich ist die von den Einwohnermeldeämtern amtlich ermittelte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.
- (2) Am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Jahres wird die Verbandsumlage als Vorauszahlung in Höhe von einem Viertel fällig.

1., § 8 Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden durch die Kommunalaufsichtsbehörde in der Form öffentlich bekannt gemacht, die für die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen des Landkreises Oberhavel vorgeschrieben ist. Die Verbandsmitglieder haben in der für die öffentliche Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgeschriebenen Form auf die Bekanntmachung hinzuweisen.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen – vorbehaltlich der Regelung in Absatz 1 – im Internet durch Bereitstellung auf der Internetseite des Zweckverbandes unter <https://www.zweckverband-kremmen.de>.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 2 für diese Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für mindestens zwei Wochen ausgelegt werden und zu den Sprechzeiten eingesehen werden können. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der nach Absatz 2 veröffentlichten Satzung, deren Bestandteil sie bilden, in groben Zügen umschrieben wird. Die Ersatzbekanntmachung wird von der Verbandsleitung angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden entsprechend Absatz 2 mindestens sechs Kalendertage vor dem Termin der Verbandsversammlung öffentlich bekannt gemacht. Bei Dringlichkeit erfolgt die Bekanntmachung nach Satz 1 mindestens drei Kalendertage vor dem Termin der Verbandsversammlung.“

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kremmen, 20. Februar 2019

Sebastian Busse
Verbandsvorsteher

¹ neugefasst durch 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kremmen vom 27.04.2026